



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juli 2019  
(OR. en)

11150/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0150 (NLE)**

---

---

**PECHE 324**

### **VORSCHLAG**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Juli 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 327 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik zu vertretenden Standpunkts

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 327 final.

Anl.: COM(2019) 327 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.7.2019  
COM(2019) 327 final

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Fischereiausschuss für den  
östlichen Zentralatlantik zu vertretenden Standpunkts**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den Sitzungen des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) für den Zeitraum 2019-2023 in Bezug auf die geplante Annahme nicht verbindlicher Beobachtungen und Maßnahmen für die Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen**

Der Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) wurde mit der Resolution 1/48 des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) gemäß Artikel VI Absatz 2 der FAO-Satzung eingesetzt. Die Satzung des CECAF wurde am 19. September 1967 vom Generaldirektor der FAO bekannt gegeben und zuletzt 2003 geändert, insbesondere hinsichtlich des Zwecks, der Funktionen und der Zuständigkeiten des CECAF.

Ziel des CECAF ist die Förderung der nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen in seinem Zuständigkeitsbereich durch eine geeignete Bewirtschaftung und Entwicklung der Fischereien und der Fangtätigkeiten. Der Ausschuss deckt alle lebenden Meeresressourcen in diesem Zuständigkeitsbereich ab, der von Cape Spartel bis zur Mündung des Kongo reicht.

Die Europäische Union ist Mitglied des CECAF<sup>1</sup>, ebenso wie Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Polen, Rumänien und Spanien.

#### **2.2. Der Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik**

Der CECAF ist ein beratendes technisches und regionales Fischereigremium, das gemäß Artikel VI Absatz 2 der FAO-Satzung eingesetzt wurde. Das CECAF-Sekretariat wird von der FAO verwaltet und finanziert. Zu seinen Hauptaufgaben gehören die Förderung, die Koordinierung und die Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung und Governance sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhaltung und der Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen in seinem Zuständigkeitsbereich. Der CECAF kann seine Mitglieder auch bei der Bestandsbewirtschaftung sowie bei der Überwachung und der Kontrolle beraten. Er schafft außerdem die wissenschaftliche Grundlage für Regulierungsmaßnahmen, die zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen führen, und bietet Beratung für die Verabschiedung von Regulierungsmaßnahmen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

Die CECAF-Sitzungen werden in der Regel alle zwei Jahre abgehalten. Als Mitglied hat die Union Beteiligungs- und Stimmrechte. Die Beschlüsse des CECAF werden - sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

#### **2.3. Beschlüsse des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik**

Gemäß seiner überarbeiteten Satzung berät der CECAF die Regierungen der Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen Organisationen im Hinblick auf Bewirtschaftungsmaßnahmen (im Folgenden „Maßnahmen“). Aufgrund seines Beratungsstatus sind die Beschlüsse des CECAF für seine Mitglieder nicht bindend.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Im Einklang mit den für die regionalen Fischereiorganisationen (RFO) geltenden Verfahren wird der im Namen der Union auf den jährlichen Sitzungen der regionalen Fischereiorganisationen, wie etwa des CECAF, zu vertretende Standpunkt anhand eines zweistufigen Ansatzes festgelegt. Ein Beschluss des Rates legt die Grundsätze und Leitlinien des Standpunkts der Union auf Mehrjahresbasis fest. Anschließend wird der Standpunkt vor jeder Jahrestagung durch Non-Papers der Kommission angepasst, die in der Arbeitsgruppe des Rates erörtert werden.

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss

- enthält allgemeine Grundsätze und Leitlinien, trägt jedoch so weit wie möglich auch den besonderen Merkmalen des CECAF Rechnung;
- beschreibt das Standardverfahren für die Festlegung des Standpunkts der Union Jahr nach Jahr, wie es die Mitgliedstaaten gefordert haben;
- übernimmt die Grundsätze und Leitlinien der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> und berücksichtigt auch die in der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>3</sup> festgelegten Ziele;
- berücksichtigt die Gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission über die „Internationale Meerespolitik: Eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere“<sup>4</sup> und die Schlussfolgerungen des Rates dazu<sup>5</sup> und
- trägt der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“<sup>6</sup> Rechnung.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat, mit Beschlüssen festgelegt“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Dazu gehören auch

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

<sup>3</sup> KOM(2011) 424 vom 13.7.2011.

<sup>4</sup> JOIN(2016) 49 final vom 10.11.2016.

<sup>5</sup> 7348/1/17 REV 1 vom 24.3.2017.

<sup>6</sup> COM(2018) 28 final vom 16.1.2018.

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>7</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf diesen Fall*

Beim CECAF handelt es sich um ein beratendes technisches und regionales Fischereigremium, das 1967 mit der FAO-Resolution 1/48 gemäß Artikel VI Absatz 2 der FAO-Satzung eingesetzt wurde. Während die CECAF-Beschlüsse („Maßnahmen“) für ihre Mitglieder nicht verbindlich sind, handelt es sich bei den Rechtsakten, die der CECAF annimmt, um Rechtsakte, die den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber erlassenen Rechtsakte maßgeblich beeinflussen können.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf diesen Fall*

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Fischerei. Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 bildet die Rechtsgrundlage mit den bei diesem Standpunkt zu berücksichtigenden Grundsätzen.

Somit ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte daher Artikel 43 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

---

<sup>7</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, *Deutschland/Rat*, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rnrn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik zu vertretenden Standpunkts**

(Text von Bedeutung für den EWR)

#### **DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union ist Mitglied des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF), einem regionalen Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der gemäß Artikel VI Absatz 2 der FAO-Satzung eingesetzt wurde.
- (2) Die Europäische Union ist Mitglied der FAO<sup>8</sup>.
- (3) Gemäß seiner überarbeiteten Satzung berät der CECAF im Hinblick auf Bewirtschaftungsmaßnahmen („Maßnahmen“). Aufgrund seines Beratungsstatus sind die Beschlüsse des CECAF für seine Mitglieder nicht bindend.
- (4) Der CECAF gibt auf seinen Ausschusssitzungen Empfehlungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen.
- (5) Es ist angezeigt, den im CECAF für den Zeitraum 2019-2023 im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der CECAF dazu aufgefordert ist, unverbindliche Rechtsakte zu erlassen, die den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber erlassenen Rechtsvorschriften maßgeblich beeinflussen können. Die meisten Beschlüsse des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Union innerhalb von RFO, denen die Union als Vertragspartei angehört, sollen vor der Jahrestagung 2024 dieser RFO überprüft werden. Um die Kohärenz zwischen den Standpunkten der Union in allen RFO und regionalen Fischereikommissionen zu verbessern und das Überprüfungsverfahren zu straffen, sollte dieser Beschluss des Rates spätestens vor einer Sitzung des CECAF im Jahr 2024 überarbeitet werden.
- (6) Der Gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission über die „Internationale Meerespolitik: Eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere“<sup>9</sup> sowie den Schlussfolgerungen des Rates zu dieser Gemeinsamen Mitteilung<sup>10</sup> zufolge ist die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Wirksamkeit

---

<sup>8</sup> Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).

<sup>9</sup> JOIN(2016) 49 final vom 10.11.2016.

<sup>10</sup> Dok. 7348/1/17 REV.1 vom 24.3.2017.

regionaler Fischereiorganisationen und gegebenenfalls zur Verbesserung ihrer Verwaltung und zur Stärkung der Zusammenarbeit in wichtigen Meeresgebieten, um regionale Verwaltungslücken zu schließen, für das Handeln der Union in diesen Foren von zentraler Bedeutung.

- (7) Gemäß der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“<sup>11</sup> sollten gezielte Maßnahmen zur Verringerung von Kunststoffen und Meeresverschmutzung sowie der auf See verlorenen oder zurückgelassenen Fanggeräte getroffen werden.
- (8) Angesichts der Entwicklung der Fischereiressourcen im CECAF-Gebiet und der Notwendigkeit, neue Entwicklungen, einschließlich neuer wissenschaftlicher und anderer einschlägiger Informationen, die vor oder während der Sitzungen des CECAF vorgelegt werden, im Standpunkt der Union zu berücksichtigen, sollten Verfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union für 2019-2023 festgelegt werden, die mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union in Einklang stehen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in den Sitzungen des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) zu vertreten ist, ist in Anhang I festgelegt.

*Artikel 2*

Die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union in den Sitzungen des CECAF erfolgt gemäß Anhang II.

*Artikel 3*

Der in Anhang I dargelegte Standpunkt der Union wird spätestens vor einer Tagung des CECAF im Jahr 2024 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und erforderlichenfalls geändert.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>11</sup> COM(2018) 28 final vom 16.1.2018.